

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über unvermutete Kassenprüfungen bei der Stadtkasse Helmstedt, beim Eigenbetrieb AEH und beim Regiebetrieb Waldbad Birkerteich

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG werden nachstehende Kassenprüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnisnahme vorgelegt:

1. Bericht vom 09.10.2012 über eine Prüfung des Regiebetriebes Waldbad Birkerteich
2. Bericht vom 12.10.2012 über eine Prüfung der Stadtkasse Helmstedt
3. Bericht vom 02.11.2012 über eine Prüfung des Eigenbetriebes AEH

Waldbad Birkerteich

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung beim Waldbad Birkerteich zu der Feststellung, dass

- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist
- die Zahlstelle bzw. der Handvorschuss im Waldbad Birkerteich einen Überschuss von 145,07 € ausweist
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 2. (Aufgaben und Organisation)

Der Regiebetrieb Waldbad Birkerteich wurde zwischenzeitlich in den Haushalt der Stadt übernommen. Die Kassengeschäfte werden somit nicht mehr in einer mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse sondern direkt in der Stadtkasse erledigt.

Für die finanzielle Abwicklung vor Ort wird eine Zahlstelle eingerichtet. Eine entsprechende Verfügung wurde erlassen. Diese gilt bis zur Aufnahme der Regelungen in der Dienstweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO.

Zu 2.1 (Kassenaufsicht)

Es ist richtig, dass die derzeitige Kassenaufsichtsbeamtin keine ständige oder stichprobenhafte Überwachung der Sonderkasse Waldbad Birkerteich einschließlich der Kassengeschäfte im Waldbad Birkerteich vorgenommen hat. Es konnte nicht ermittelt werden, ob jemals eine Kassenprüfung durch eine Kassenaufsicht stattgefunden hat. Zukünftig wird die Aufsicht im Rahmen der normalen Aufsicht über die Stadtkasse miterfasst, da es sich nicht mehr um eine Sonderkasse handelt.

Zu 2.7 (Überschuss in Höhe von 145,07 €)

Die Ursache der Überschusses in Höhe von 145,07 € konnte auch im Nachhinein nicht aufgeklärt werden. Der Betrag wurde auf das Konto des Waldbades eingezahlt. Zukünftig soll in der Dienstanweisung ein wöchentlicher Abgleich der tatsächlichen Bestände vorgesehen werden.

Stadtkasse Helmstedt

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung bei der Stadtkasse zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 3.1 (Kassenaufsicht)

Das Rechnungsprüfungsamt führt aus, dass die Kassenaufsichtsbeamtin ihre Tätigkeit durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahrnimmt. Die Kassenaufsichtsbeamtin wurde jedoch im Rahmen der Prüfung zum Umfang ihrer Tätigkeiten überhaupt nicht befragt. Insofern gab es keine Möglichkeit daraufhin zuweisen, dass eine stichprobenhafte Kontrolle der Bestände und Bewegungen anhand der Zugriffe auf die Infoma Software vorgenommen wird. Eine sporadische Überwachung der Arbeitsabläufe (Mahnläufe, Vollstreckungsläufe) sowie evtl. nicht endgültig abgewickelte Einzahlungen wurden und werden ebenfalls anhand der Software vorgenommen. Es hat sich in der Vergangenheit auch kein Indiz ergeben, dass derartige stichprobenhafte Kontrollen hinsichtlich der Kassensicherheit sich nicht als ausreichend erwiesen haben.

Zwischenzeitlich wurde jedoch auch eine unvermutete Kassenprüfung in den Räumen der Kasse vorgenommen und einzelne Arbeitsabläufe mit einzelnen Mitarbeitern besprochen.

Regelungen zu einer jährlich unvermuteten Kassenprüfung des Verwahrgelegtes werden in der Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO aufgenommen.

Zu 3.10 (Verwahrgeless)

In der Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO wird eine Regelung hinsichtlich der Auslieferung (Fristablauf) aufgenommen. Darüber hinaus werden die betroffenen Dienststellen als Serviceleistung von der Stadtkasse erinnert, ob weiterhin eine Aufbewahrung der eingelieferten Unterlagen notwendig ist.

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung (AEH)

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung beim Eigenbetrieb AEH, zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 2 (Aufgaben und Organisation)

Die Anpassung der Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse AEH an die gesetzlichen Vorschriften liegt im Entwurf vor.

Zu 2.1 (Kassenaufsicht)

Es ist richtig, dass die derzeitige Kassenaufsichtsbeamtin keine ständige oder stichprobenhafte Überwachung der Sonderkasse AEH vorgenommen hat. Zwischenzeitlich wurde eine Prüfung der Arbeitsabläufe in den Räumen der mit der Buchführung beauftragten Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft vorgenommen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

(Erster Stadtrat)

Anlage

Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

Bericht über die am 13.08.2012 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung des Regiebetriebes Waldbad Birkerteich

Bericht vom:	09.10.2012
Rechtsgrundlagen:	§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Heinrich
Prüfungstag:	13.08.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Aufgaben und Organisation der Kasse	4
2.1 Kassenaufsicht.....	5
2.2 Kassensicherheit	5
2.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	5
2.3.1 Auszahlungen	6
2.3.2 Einzahlungen	6
2.4 Anordnungen.....	6
2.5 Verwahrgelass	6
2.6 Liquiditätskredite	6
2.7 Zahlstelle bzw. Handvorschuss Waldbad Birkerteich	6
3. Kassenbestandsaufnahme	8
4. Schlussbetrachtung	8

Abkürzungsverzeichnis

BDH	Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH
Bz.	Berichtsziffer
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (bis 31.12.2011: EinrVO-Kom)
newsystem® kommunal	Finanzverfahren Infoma, betreut durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR/Doppik	Neues kommunales Rechnungswesen/ Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

1. Einleitung

Der Regiebetrieb Waldbad Birkerteich ist eine nicht wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Helmstedt i. S. von § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG. Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend § 139 Abs. 1 NKomVG selbständig. Damit finden die Vorschriften der seit dem 01.01.2012 gültigen Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) Anwendung.

Mit dieser Verordnung wird die Einrichtung nach § 139 NKomVG als Organisationsform erhalten. Allerdings ist der Umfang der Bestimmungen verringert worden. Es gelten nunmehr die Bilanzierungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Eine besondere Vorschrift für das Kassenwesen ist nicht aufgenommen worden. Mit Inkrafttreten der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Sonderkasse (§ 132 NKomVG) erfüllt.¹

Bei der Kasse des Regiebetriebes handelt es sich somit um eine mit der Stadtkasse Helmstedt verbundene Sonderkasse nach § 132 NKomVG. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse des Regiebetriebes wahr, insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen. Die unvermutete Kassenprüfung soll einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Das RPA prüfte am 13.08.2012 die Sonderkasse des Regiebetriebes Waldbad Birkerteich sowie die eingerichtete Zahlstelle im Waldbad. Grundlage war der Tagesabschluss vom 10.08.2012.

Für die Kassenführung des Regiebetriebes Waldbad Birkerteich ist Herr Kninider als Leiter der Stadtkasse Helmstedt zuständig. Am Tag der Prüfung waren im Waldbad Frau Horney und Frau Hannemann anwesend. Außerdem wurde die Prüfung in den Räumlichkeiten der BDH durchgeführt, hier war Frau Junglas anwesend.

2. Aufgaben und Organisation der Kasse

Gemäß Abschnitt G Nr. 28 der derzeit gültigen Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO der Stadt Helmstedt sind für eingerichtete Sonderkassen gesonderte Dienstanweisungen zu erlassen. Die Zuständigkeit liegt beim Verantwortlichen für das jeweilige Sondervermögen.

Die gesonderte „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Regiebetriebes Waldbad Birkerteich“ ist im Zusammenhang mit dem Betriebsführungsvertrag der BDH erstellt worden und mit Wirkung vom 01.04.2004 in Kraft getreten.

Darüber hinaus hat die BDH im Rahmen des Betriebsführungsvertrages für die Kassenführung im Waldbad Birkerteich Regelungen für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Diese Regelungen sind in der „Arbeitsanweisung Kassenführung im Waldbad Birkerteich“ vom 29.04.2005 zusammengefasst. Diese Arbeitsanweisung trat mit Wirkung vom 02.05.2005 in Kraft und ist bis heute gültig.

¹ vgl. Begründung zur KomEinrVO vom 28.02.2012 (Nds. GVBl. S. 24)

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Da der Regiebetrieb sein Rechnungswesen ab 01.01.2009 auf NKR/Doppik umgestellt hat, entspricht die derzeit gültige Fassung der „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse“ nicht mehr den geänderten gesetzlichen Vorschriften.

Auch die „Arbeitsanweisung Kassenführung im Waldbad Birkerteich“ entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Anforderungen.

So wird der unter Ziffer 4.1 angegebene Wechselgeldbestand der Zahlstelle mit 2.000,00 EUR angegeben, beläuft sich aber dem Vernehmen nach seit längerer Zeit schon auf 3.000,00 EUR, da durch die Nutzung der automatischen Kassenanlage mehr Wechselgeld benötigt wird. Diese Erhöhung wurde lediglich mündlich vereinbart, eine schriftliche Regelung erfolgte nicht.

Da zum 01.01.2013 der Regiebetrieb in den Kernhaushalt der Stadt zurückgeführt und die Sonderkasse somit aufgelöst wird, ist nach Ansicht des RPA`s eine Anpassung der bestehenden Dienstanweisungen entbehrlich.

Mit Rückführung des Regiebetriebes in den Kernhaushalt gilt auch für das Waldbad Birkerteich die Dienstanweisung § 41 GemHKVO für die Stadt Helmstedt. Diese muss dann entsprechend angepasst werden.

2.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 132 i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Kassenaufsicht wurde nicht ausreichend wahrgenommen. Sie besteht in einer laufenden Überwachung und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse. Zur Durchführung der Überwachung sind in der Dienstanweisung (§ 41 GemHKVO) Bestimmungen zu treffen.

Das RPA weist darauf hin, dass die Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes zur Durchführung von Kassenprüfungen ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt lässt und somit die Kassenaufsichtsbeamtin nicht von der ihr nach 126 Abs. 5 NKomVG obliegenden Verantwortung² befreit.

2.2 Kassensicherheit

Zur Kassensicherheit wurden in der Arbeitsanweisung der BDH Regelungen zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Zahlstelle eingehalten.

2.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

² NKomVG Kommentar zu § 126, RN 13; KVR Nds./NKomVG/November 2011

2.3.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 (5) S.3 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In dem Regiebetrieb Waldbad Birkerteich wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

2.3.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine zeitnahe Buchung der Zahlungen bei entsprechenden offenen Posten.

2.4 Anordnungen

Den Kassenanordnungen sind buchungsbelegende Unterlagen beigelegt. Anhand der Anordnungen können die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

2.5 Verwahrgelass

Für die Sonderkasse Waldbad Birkerteich ist kein eigenes Verwahrgelass eingerichtet. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse wahr, insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.6 Liquiditätskredite

Es wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Die wirtschaftliche Sicherung des Regiebetriebes erfolgt über den Trägerzuschuss. Eine Kostendeckung ist naturgemäß über Benutzungsgebühren und Entgelte nicht erreichbar.

2.7 Zahlstelle bzw. Handvorschuss Waldbad Birkerteich

Für die im Regiebetrieb Waldbad Birkerteich anfallenden Kassengeschäfte ist eine Zahlstelle eingerichtet worden. Die von der Zahlstelle zu erledigenden Kassenaufgaben sind in der von der BDH im Rahmen der Betriebsführung ausgegebenen „Arbeitsanweisung Kassenführung im Waldbad Birkerteich“ vom 29.04.2005, gültig ab 02.05.2005, geregelt.

Abzüglich der dem Vernehen nach nicht zu berücksichtigenden Beträge Schwimmbadzeichen (110,00 EUR), Hopper 3 (6,00 EUR) und Tageseinnahmen (496,00 EUR) beläuft sich der Bestand der Zahlstelle nach Abschluss des 12.08.2012 auf 3.145,07 EUR und übersteigt somit den vereinbarten Höchstbestand von 3.000,00 EUR um 145,07 EUR. Der lt. Dienstanweisung festgelegte Höchstbestand von 2.000,00 EUR wird sogar um 1.145,07 EUR überschritten.

Im Einzelnen ergab die Bestandsaufnahme der Zahlstelle durch die zuständigen Mitarbeiterinnen im Freibad Waldbad Birkerteich per 12.08.2012 folgende Beträge:

Rollengeld Tresor	695,00 EUR
Wechselgeld Handkasse (Soll 200,00 EUR)	199,50 EUR
Bestand Hopper 1 (Scheinwechsler)	1.253,90 EUR
Bestand Hopper 2 (Münzwechsler+Hartgeld Tresor)	996,67 EUR
Tageseinnahmen Gesamt 10.08., 11.08., 12.08.	496,00 EUR (wird abgeführt an Bank)
Hopper 3 (Markengeber)	Zum Prüfzeitpunkt 6,00 EUR (Einnahmen vom 13.08.2012)
Einnahmen für Ablegen des Schwimmabzeichens (je 10 EUR)	110,00 EUR (Einnahmen werden gesammelt und am Saisonende eingezahlt)
Gesamtbestand	3.757,07 EUR
<u>Gesamtbestand bereinigt</u>	<u>3.145,07 EUR</u>

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Ausgehend von einem vereinbarten, und so auch zur Auszahlung gelangten, Höchstbetrag von 3.000,00 EUR hat die Bestandsaufnahme in der Zahlstelle abzüglich der Tageseinnahmen einen Überschuss i.H.v. 145,07 EUR ergeben. Die Ursache für den Überschuss konnte bis zum Ende der Prüfung nicht erklärt werden. Der Betrag i.H.v. 145,07 EUR wurde entsprechend der Arbeitsanweisung im Abrechnungsbogen vermerkt und auf das Bankkonto eingezahlt.

Nach Ansicht des RPA müssen auch die Einnahmen in Höhe von 110,00 EUR, bei denen es sich um Gebühren für das Ablegen des Schwimmabzeichens handelt, jeweils beim Tagesabschluss als Einnahmen im Abrechnungsbogen erfasst werden und mit den anderen Tageseinnahmen auf das Bankkonto eingezahlt werden, da eine Aufbewahrung dieser Gelder im Tresor in der Arbeitsanweisung der BDH nicht vorgesehen ist.

Der in der Arbeitsanweisung festgesetzte Bestand an Wechselgeld für die sogenannte Handkasse beträgt 200,00 EUR. Als tatsächlicher Bestand wurden 199,50 EUR gezählt. Somit ergab sich für die Handkasse ein Minus von 0,50 EUR.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Dem Vernehmen nach funktionieren die Geldwechselautomaten (Hopper) im Waldbad Birkerteich nicht immer einwandfrei. Der Bestand der Hopper wird in der Regel monatlich überprüft. Im Hinblick auf die Kassensicherheit empfiehlt das RPA, den Bestand der Hopper in kürzeren Abständen, z.B. wöchentlich, abzugleichen.

Das RPA weist darauf hin, dass das für den Bestand von Geldwechselautomaten zur Verfügung gestellte Wechselgeld als Handvorschuss zu betrachten ist. Hierbei handelt es sich um den Betrag, der dem Automaten vor der ersten Inbetriebnahme als Wechselgeld gegeben worden ist. Gleiches gilt auch für Kassen der Badeanstalten und kulturellen oder ähnlichen Einrichtungen der Gemeinde (z. B. Kfz.-Gebührenannahmestelle). Auf die Ausführungen zu den ehemals geltenden Regelungen der GemKVO wird hierbei verwiesen.

Bei der Neugestaltung der Regelungen bzgl. der Ausgabe, Verwaltung und Überwachung der Geldmittel im Waldbad Birkerteich, welche ab 2013 in der Dienstanweisung § 41 GemHKVO der Stadt Helmstedt zu verankern sind, ist dies zu beachten.

3. Kassenbestandsaufnahme

Die Kassenbestände der Sonderkasse des Regiebetriebes Waldbad Birkerteich werden auf den für die Stadtkasse eingerichteten Bankkonten mit verwaltet. Eine Verzinsung der positiven bzw. negativen Bestände findet nicht statt, hat aus steuerrechtlichen Gründen jedoch grundsätzlich zu erfolgen. Da zum 01.01.2013 der Regiebetrieb in den Kernhaushalt der Stadt zurückgeführt und die Sonderkasse somit aufgelöst wird, ist dies nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr erforderlich.

Ausweislich des Tagesabschlusses vom 10.08.2012 verfügte der Regiebetrieb über einen kurzfristigen Finanzmittelbestand von insgesamt 274.052,82 EUR. Dieser Bestand stimmte mit dem Saldo auf dem Kontoauszug der BDH überein. Die in der Zahlstelle im Waldbad befindlichen Mittel beliefen sich per 12.08.2012 auf 3.145,07 EUR. Weitere Handvorschüsse, Zahlstellen und Geldannahmestellen existieren nicht. Es ergibt sich somit ein stichtagsbezogener Finanzmittelbestand von insgesamt 277.197,89 EUR.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Schwebeposten in der Buchhaltung ausgewiesen.

4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 155 (1) Nr. 4 NKomVG bei dem Regiebetrieb Waldbad Birkerteich hat ergeben, dass

- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist
- die Zahlstelle bzw. der Handvorschuss im Waldbad Birkerteich am Prüfungstag einen Überschuss i.H.v. 145,07 EUR ausweist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise sind zukünftig zu beachten.

Helmstedt, den 09.10.2012

14 12 13/01 (2012)

gez. Heinrich

(Heinrich)

Prüferin



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

Bericht über die am 11.09.2012 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Helmstedt

Bericht vom:	12.10.2012
Rechtsgrundlagen:	§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Herr Blanck
Prüfungstag:	11.09.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kassenbestandsaufnahme	4
3. Aufgaben und Organisation der Kasse	5
3.1 Kassenaufsicht.....	5
3.2 Eingesetztes Verfahren.....	6
3.3 Kassensicherheit	6
3.4 Angelegte Finanzmittel	6
3.5 Liquiditätskredite	7
3.6 Zahlstellen und Handvorschüsse	7
3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	7
3.7.1 Auszahlungen	8
3.7.2 Einzahlungen	8
3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	8
3.9 Anordnungen.....	8
3.10 Verwahrgelass	8
4. Schlussbetrachtung	9

Abkürzungsverzeichnis

Bz.	Berichtsziffer
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
newsystem® kommunal	Finanzverfahren Infoma, betreut durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR/Doppik	Neues kommunales Rechnungswesen/ Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

1. Einleitung

Nach § 155 (1) Nr. 4 NKomVG soll die unvermutete Kassenprüfung einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden.

Darum prüfte das Rechnungsprüfungsamt am 11.09.2012 die Stadtkasse der Stadt Helmstedt. Der Bürgermeister Herr Wittich Schobert und die Kassenaufsichtsbeamtin Frau Christine Stute wurden zu Beginn der Prüfung entsprechend unterrichtet.

Für die Kassenführung ist der Kassenverwalter Herr Karsten Kninider zuständig. Am Tag der Prüfung waren in der Stadtkasse die stv. Kassenverwalterin Frau Nicole Woldau sowie Frau Manuela Bürger, Frau Renate Moorkamp und Herr Hans-Hermann Voß anwesend.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 26.07.2011 bis 28.07.2011 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen.

Der aktuellen Prüfung liegt der **Tagesabschluss Nr. 923 vom 10.09.2012** zugrunde.

2. Kassenbestandsaufnahme

Der Bestand an Finanzmitteln der jeweiligen Finanzrechnungskonten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadt hat folgende Bankkonten eingerichtet, aus denen der Bestand an Finanzmitteln ersichtlich ist:

Name der Bank	Konto-nummer	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	5802095	175	07.09.2012	145.249,50 €
Volksbank Helmstedt eG	102250400	175	07.09.2012	67.838,54 €
Summe Bestand				213.088,04 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Weitere Finanzmittel existieren wie folgt:

Mittel	Bestand
Barkasse	0,00 €
Zahlstellen, Handvorschüsse, Geldannahmestelle	1.992,00 €

Tabelle 2: Weitere Finanzmittel

Eine Barkasse wird nicht geführt.

Die in Handvorschüssen, Zahlstellen und Geldannahmestellen befindlichen Mittel belaufen sich auf 1.992,00 EUR. Es ergibt sich somit ein stichtagsbezogener Finanzmittelbestand von insgesamt 215.080,04 EUR.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten aus. Die folgende Tabelle zeigt die Schwebeposten im Detail.

Schwebeposten	Betrag
Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einnahmen	60.743,49 €
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einnahmen	0,00 €
Nicht gebuchte, aber belastete Ausgaben	67.000,00 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Ausgaben	0,00 €

Tabelle 3: Schwebeposten im Detail

Die Höhe der Schwebeposten sowie deren richtige Buchung wurden durch Frau Woldau nachgewiesen.

Korrigiert um die Schwebeposten ergibt sich somit ein Kassenistbestand von **208.823,53 EUR**.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand (Saldo der Finanzrechnungskonten) ist als **Anlage 1** Bestandteil dieses Berichts.

In dem Tagesabschluss vom 10.09.2012 sind außerdem die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 1.662.778,32 EUR und des Regiebetriebes „Waldbad Birkerteich“ in Höhe von 266.265,10 EUR enthalten. Die Kassengeschäfte für diese beiden Einrichtungen werden von der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt (BDH) geführt.

3. Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Stadtkasse ist durch die folgenden Mitarbeiter besetzt: Kassenverwalter Karsten Kninider, Vertreterin Nicole Woldau, Manuela Bürger, Kerstin Cord, Gaby Grabowski, Renate Moorkamp und Hans-Hermann Voß.

Von der Stadt Helmstedt wurde eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO erstellt. Diese wurde am 28.06.2011 vom Bürgermeister ausgefertigt und trat am 01.07.2011 in Kraft. Die gem. § 41 Abs. 2 Nr. 4e) GemHKVO erforderliche Beteiligung des (eigenen städtischen) Rechnungsprüfungsamtes erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2011.

In der Dienstanweisung sind die Zuständigkeiten nach § 41 GemHKVO geregelt. Zu den konkret getroffenen Regelungen wird auf Ziff. 9.5 der Dienstanweisung verwiesen.

Die Stadt Helmstedt hat Regelungen entsprechend § 41 (2) Nr. 3 GemHKVO für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 40 (5) GemHKVO nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden.

Den Mitarbeitern/innen der Stadtkasse wurde für folgende Fälle die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung erteilt: Mitarbeiter/innen der Stadtkasse sind befugt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren festzustellen. Diese Bestimmung wurde eingehalten.

3.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 132 i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Christine Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Kassenaufsicht wurde nicht ausreichend wahrgenommen. Sie besteht in einer laufenden Überwachung und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse.

Das RPA empfiehlt, zur Durchführung der Kassenaufsicht und der dafür geeigneten Maßnahmen entsprechende Regelungen in die Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO aufzunehmen.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes zur Durchführung von Kassenprüfungen ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt lässt und somit die Kassenaufsichtsbeamtin nicht von der ihr nach 126 Abs. 5 NKomVG obliegenden Verantwortung¹ befreit.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung gem. § 41 Abs 1 GemHKVO zum 01.07.2011 wurde u.a. die Hinterlegungsordnung der Stadt Helmstedt vom 14.06.2000 aufgehoben. Ziffer 5 dieser Hinterlegungsordnung enthielt Regelungen über die unvermutete Prüfung des Verwahr gelasses durch den Kassenleiter. Die neue Dienstanweisung gem. § 41 Abs 1 GemHKVO enthält jedoch keine entsprechenden Regelungen mehr.

Die letzte Prüfung des Verwahr gelasses durch den Kassenleiter datiert vom 16.12.2010. Das RPA stellt aus den o.g. Gründen anheim, die Dienstanweisung gem. § 41 GemHKVO um eine zweckmäßige Regelung zu erweitern.

3.2 Eingesetztes Verfahren

Die Buchführung erfolgt unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems newsystem@kommunal, INFOMA. Das eingesetzte Kassenverfahren ist freigegeben. Die erstmalige Freigabe durch den Bürgermeister datiert vom 26.10.2009.

Die Freigabe der aktuellen Version (NSYS 600-11.2.0.5) durch den Bürgermeister ist am 20.04.2012 erfolgt.

3.3 Kassensicherheit

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen entsprechend § 41 (2) Nr. 3c GemHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

3.4 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 GemHKVO steuert die Stadt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Die liquiden Mittel, die nicht sofort benötigt werden, werden entsprechend § 28 S. 1 GemHKVO sicher und ertragsorientiert angelegt.

Es wurden Mittel in Höhe von 348.000,00 EUR angelegt. Nach den vorgelegten Unterlagen wurden dabei mehrere Angebote eingeholt und berücksichtigt.

Nach den Erkenntnissen der Prüfung wurden die Finanzmittel gewinnbringend angelegt.

In der Dienstanweisung sind dabei Regelungen zur Anlage nicht benötigter Finanzmittel enthalten. Im Speziellen sind dies: „Die Geldanlage aus nicht sofort benötigten liquiden Mitteln ist Aufgabe der Zahlungsabwicklung. Einzelheiten sind Zf. 8 der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO zu entnehmen“.

Diese Regelungen wurden bei der Anlage von Finanzmitteln eingehalten.

¹ NKomVG Kommentar zu § 126, RN 13; KVR Nds./NKomVG/November 2011

3.5 Liquiditätskredite

In der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO sind unter Ziff. 11 Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Diese Bestimmungen wurden eingehalten.

Im Finanzmittelbestand sind zur Sicherung der Liquidität Liquiditätskredite in Höhe von 17.429.043,42 EUR enthalten.

In dieser Summe sind neben den festen Liquiditätskrediten (15,5 Mio. EUR) auch die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 1.662.778,32 EUR sowie des Regiebetriebes „Waldbad Birkerteich“ in Höhe von 266.265,10 EUR enthalten. Die in Anspruch genommenen Bestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ werden verzinst. Für den Regiebetrieb „Waldbad Birkerteich“ erfolgt keine Verzinsung, obwohl diese aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich zu erfolgen hat. Da dieser Regiebetrieb zum 01.01.2013 jedoch in den Kernhaushalt der Stadt zurückgeführt und die Sonderkasse aufgelöst wird, ist eine Verzinsung nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr erforderlich.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2012 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 23.500.000,00 EUR festgesetzt. Eine Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages wurde anlässlich der Prüfung nicht festgestellt und ist für das Haushaltsjahr 2012 auch nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite war die Liquidität der Stadt Helmstedt durchgehend gesichert.

3.6 Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Stadt Helmstedt hat drei Zahlstellen eingerichtet: Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten (50,00 EUR Wechselgeld), Personenstandswesen (50,00 EUR Wechselgeld) und Einwohnermeldewesen (150,00 EUR Wechselgeld).

Das Wechselgeld der Zahlstelle Einwohnermeldewesen von insgesamt 150,00 EUR ist auf drei Handkassen mit jeweils 50,00 EUR aufgeteilt. Es wird deshalb empfohlen, diese drei Handkassen in jeweils gesonderte Zahlstellen mit einem Wechselgeldbestand von 50,00 EUR umzuwandeln.

Im Zuge der Prüfung wurden die Zahlstellen überprüft. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Stadt Helmstedt hat 27 Handvorschüsse eingerichtet. Die einzelnen Handvorschüsse sind in der Anlage 5 zur Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO aufgeführt.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse obliegt dem zuständigen Produktverantwortlichen. Von ihr/ihm ist jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung durchzuführen.

Diese Prüfungen und deren Dokumentation waren im Jahr 2011 erfolgt. Im Jahr 2012 sind die Prüfungen, soweit noch nicht geschehen, noch durchzuführen. Durchschriften der Berichte sind dem RPA des Landkreises Helmstedt zu übersenden.

3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

3.7.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 (5) S.3 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Helmstedt wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

Die Stadt macht bei Auszahlungen auch von Schecks Gebrauch. Es handelt sich dabei um Scheckformulare in nicht gebundener Form.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA empfiehlt, die Ausstellung und Ausgabe von Schecks in der Reihenfolge der Schecknummern vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Auf die Anmerkungen im Bericht über die letzte Kassenprüfung vom 26.04.2011 wird Bezug genommen.

3.7.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine schnelle Buchung der Zahlungen auf entsprechenden offenen Posten. Die Bereinigung erfolgt in der Regel 14-tägig.

Es werden durchnummerierte Quittungsblöcke verwendet. Der Empfang und die Rückgabe der Quittungsblöcke werden kontrolliert.

3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

In der Dienstanweisung sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Gemäß Ziff. 8.2 und 8.3 der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO ist die Stadtkasse für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständig. Diese Regelungen werden von den Beschäftigten beachtet.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird mit Hilfe der Software newsystem@kommunal unterstützt.

Die offenen Forderungen werden regelmäßig nach zwei Wochen an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht.

3.9 Anordnungen

Den Kassenanordnungen sind buchungsbegründende Unterlagen beigelegt. Die Ablage erfolgt in der Kasse. Anhand der Anordnungen können die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

3.10 Verwahrgelass

Die Stadtkasse hat ein Verwahrgelass eingerichtet. Die in der Dienstanweisung festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet. Zu den Ein- und Auslieferungen von Vermögensgegenständen werden entsprechende Anordnungen erteilt und es wird ein Verzeichnis darüber geführt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Im Verwahrgelass der Stadtkasse wurden zum Zeitpunkt der Prüfung nachfolgende Bürgschaftsurkunden aufbewahrt, deren Verwahrung nicht mehr erforderlich erscheint:

Lfd. Nr. 11/00, 02/01, 07/01, 18/02, 25/03, 18/04, 19/04, 64/04, 06/05, 10/05, 11/05 und 28/05.

Darüber hinaus sollte auch bei den in den Jahren 2006 – 2009 eingelieferten Bürgschaftsurkunden geprüft werden, ob die Verwahrung der Bürgschaftsurkunden noch erforderlich ist.

Auf die Ausführungen im Bericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 03.08.2011 wird verwiesen.

Anlässlich der aktuellen Kassenprüfung wurde festgestellt, dass die Bereinigung inzwischen zwar teilweise erfolgt ist. Einige Teilbereiche sind der Aufforderung der Stadtkasse jedoch noch nicht nachgekommen.

4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 155 (1) Nr. 4 NKomVG bei der Stadt Helmstedt hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 12.10.2012

14 12 13 (2012)

gez. Blanck

(Blanck)

Prüfer



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

**Bericht über die am 23.10.2012
durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung des Eigenbetriebes
Abwasserentsorgung Helmstedt
(AEH)**

Bericht vom:	02.11.2012
Rechtsgrundlagen:	§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Heinrich
Prüfungstag:	23.10.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Aufgaben und Organisation der Kasse	4
2.1 Kassenaufsicht.....	4
2.2 Freigabe der eingesetzten Programme	5
2.3 Anordnungen.....	5
2.4 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	5
2.4.1 Auszahlungen	5
2.4.2 Einzahlungen	5
2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	6
2.6 Liquiditätskredite	6
2.7 Verwahrgelass	6
2.8 Angelegte Finanzmittel	6
3. Kassenbestandsaufnahme	6
4. Schmutzwassergebührenerhebung	6
4.1 Mahnwesen	7
5. Schlussbetrachtung	7

Abkürzungsverzeichnis

BDH	Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH
Bz.	Berichtsziffer
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
newsystem® kommunal	Finanzverfahren Infoma, betreut durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR/Doppik	Neues kommunales Rechnungswesen/ Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

1. Einleitung

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) ist eine nicht wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Helmstedt i. S. von § 136 Abs. 4 NKomVG. Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG selbständig. Damit finden die Vorschriften der seit dem 01.01.2011 gültigen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) Anwendung.

Die EigBetrVO enthält Bestimmungen über den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Unternehmen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 136 Abs. 2 NKomVG) und die nach § 136 Abs. 4 NKomVG als Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Bei der Kasse des Eigenbetriebes AEH handelt es sich um eine mit der Stadtkasse Helmstedt verbundene Sonderkasse nach § 132 NKomVG. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse AEH wahr, insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen. Eine unvermutete Kassenprüfung ist bisher nicht erfolgt.

Das RPA prüfte am 23.10.2012 unvermutet die Sonderkasse AEH. Grundlage war der Tagesabschluss vom 22.10.2012.

Für die Kassenführung der Sonderkasse AEH ist Herr Kninider als Leiter der Stadtkasse Helmstedt zuständig. Am Tag der Prüfung waren in der Stadtkasse Herr Kninider und Frau Woldau sowie in den Räumlichkeiten der BDH Frau Junglas und Herr Kärmer anwesend.

2. Aufgaben und Organisation der Kasse

Gemäß Abschnitt G Nr. 28 der derzeit gültigen Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO der Stadt Helmstedt sind für eingerichtete Sonderkassen gesonderte Dienstanweisungen zu erlassen. Die Zuständigkeit liegt beim Verantwortlichen für das jeweilige Sondervermögen.

Die gesonderte „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ ist mit Wirkung vom 23.03.2006 in Kraft getreten und bis heute gültig.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Da der Eigenbetrieb sein Rechnungswesen ab 01.01.2009 auf NKR/Doppik umgestellt hat, entspricht die derzeit gültige Fassung der „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse“ nicht mehr den geänderten gesetzlichen Vorschriften. Eine entsprechende Anpassung sollte umgehend erfolgen.

2.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 132 i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Kassenaufsicht wurde nach Ansicht des RPA nicht ausreichend wahrgenommen. Sie besteht in einer laufenden Überwachung und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse. Zur Durchführung der Überwachung sind in der Dienstanweisung (§ 41 GemHKVO) Bestimmungen zu treffen.

Das RPA weist darauf hin, dass die Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes zur Durchführung von Kassenprüfungen ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt lässt und somit die Kassenaufsichtsbeamtin nicht von der ihr nach 126 Abs. 5 NKomVG obliegenden Verantwortung¹ befreit. Auf § 40 Abs. 7 S. 1 GemHKVO wird verwiesen.

2.2 Freigabe der eingesetzten Programme

Die Buchführung erfolgt unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems newsystem@kommunal, INFOMA. Das eingesetzte Kassenverfahren ist freigegeben. Die erstmalige Freigabe durch den Bürgermeister datiert vom 26.10.2009.

Die letzte Freigabe ist am 25.09.2012 für die Version NSYS 600-12.1.0 durch den Bürgermeister erfolgt.

Mit der jeweiligen Freigabeerklärung wird u.a. bestätigt, dass das eingesetzte Programm die Daten vollständig und richtig verarbeitet und die Programmergebnisse den geltenden rechtlichen und sachlichen Regeln und Grundlagen entsprechen.

2.3 Anordnungen

Den Kassenanordnungen sind buchungsbegründende Unterlagen beigelegt (§ 36 Abs. 4 GemHKVO). Die Ablage erfolgt den Räumlichkeiten der BDH. Die entsprechenden Anordnungsbefugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind schriftlich geregelt, eine aktuelle Aufstellung datiert vom 22.10.2012 und liegt sowohl in der Stadtkasse als auch in der BDH vor.

2.4 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

2.4.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 (5) S.3 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In dem Eigenbetrieb AEH wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten. Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

2.4.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist bei der Stadt Helmstedt ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

¹ NKomVG Kommentar zu § 126, RN 13; KVR Nds./NKomVG/November 2011

2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

In der Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für die Stadt Helmstedt sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Diese werden von den Beschäftigten beachtet.

Die offenen Forderungen werden an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht.

2.6 Liquiditätskredite

Zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

2.7 Verwahrgelass

Für die Sonderkasse Eigenbetrieb AEH ist kein eigenes Verwahrgelass eingerichtet. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse wahr, insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.8 Angelegte Finanzmittel

Die Anlage nicht benötigter Finanzmittel ist in der Weise erfolgt, dass die Stadtkasse die Mittel zur Liquiditätssicherung der Stadt Helmstedt in Anspruch genommen hat. Die Stadt Helmstedt erstattet dem Eigenbetrieb AEH im Gegenzug für die Inanspruchnahme der nicht benötigten Finanzmittel eine entsprechende Verzinsung.

3. Kassenbestandsaufnahme

Die Kassenbestände der Sonderkasse AEH werden auf den für die Stadtkasse eingerichteten Bankkonten mitverwaltet. Hierbei wird taggenau ein eventuell auf dem Konto des AEH bestehendes Guthaben per Kontenclearing der Stadt Helmstedt zur Bestandsverstärkung zur Verfügung gestellt. Sollte ein negativer Tagesbestand auf dem AEH-Konto bestehen, so wird dies ebenfalls mittels Kontenclearing vom Konto der Stadt Helmstedt ausgeglichen.

Die durch diese Finanzmittelbereitstellung entstehenden Umsätze werden fortgeschrieben, so dass jederzeit der tatsächlich dem AEH zuzurechnende Finanzmittelbestand ermittelt und nachvollzogen werden kann.

Ausweislich des Tagesabschlusses Nr. 952 der Stadtkasse vom 22.10.2012 verfügte der AEH über einen kurzfristigen Finanzmittelbestand von insgesamt 1.634.866,24 EUR. Dieser Bestand stimmte mit dem Saldo auf dem entsprechenden Clearingkonto des AEH überein. Eine Verzinsung der positiven bzw. negativen Bestände findet statt, auf die hierzu getroffenen Regelungen in der „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 23.03.2006 wird verwiesen.

Handvorschüsse, Zahlstellen und Geldannahmestellen existieren nicht. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Schwebeposten in der Buchhaltung ausgewiesen.

4. Schmutzwassergebührenerhebung

Nach § 127 NKomVG können Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt Helmstedt hat durch Vertrag vom 26. bzw. 29.03.2001 ab Januar 2001 der Avacon AG die Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie für die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) übertragen. Zwischenzeitlich werden die vertraglich vereinbarten Aufgaben vom Rechtsnachfolger E.ON Avacon Vertrieb GmbH wahrgenommen.

Die gesetzlichen Vorgaben aus § 127 NKomVG wurden erfüllt, indem unter § 6 des Geschäftsbesorgungsvertrages entsprechende Kontrollrechte für die Stadt und das zuständige RPA aufgenommen wurden. Außerdem wurden für die im Rahmen der Abrechnung beizufügenden Dateien Regelungen getroffen, die eine Plausibilitätsprüfung bzgl. der abgerechneten Mengen jederzeit möglich machen.

4.1 Mahnwesen

Mahnläufe im Bereich der Schmutzwassergebühren werden ausweislich der vertraglich festgeschriebenen Mahnparameter einmal wöchentlich von der E.ON Avacon Vertrieb GmbH durchgeführt. Die Vorgehensweise für zu erstellende Vollstreckungsaufträge ist ebenfalls im Dienstleistungsvertrag verankert. Danach werden zwei Wochen nach erfolgloser Mahnung die Vollstreckungsaufträge an die Stadt Helmstedt zum weiteren Einzug der Forderungen durch den Vollstreckungsbeamten übertragen, die Erledigung wird überwacht (vgl. hierzu Bz. 2.5).

Dem Vernehmen nach erfolgt die Übergabe von Vollstreckungsaufträgen von der E.ON Avacon Vertrieb GmbH in unregelmäßigen Abständen. Hier sollte die Stadt Helmstedt, aber auch der AEH, auf eine zeitnahe Bekanntgabe bzw. Bearbeitung der offenen Posten hinwirken, um die Forderungsausfälle im Bereich der Schmutzwassergebührenerhebung so gering wie möglich zu halten.

5. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 155 (1) Nr. 4 NKomVG beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 02.11.2012

Referat (R) Rechnungsprüfung

14 12 13/2

-gez. Heinrich -

Heinrich

(Prüferin)
